

Vereinsatzung

§1

Der Fanfarenzug Heisfelde e.V. mit Sitz in Leer-Heisfelde ist im Vereinsregister eingetragen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports Cheerleading. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch wöchentliche Überstunden, in denen die aktiven Mitglieder an den Sport herangeführt und gefördert werden. Dieses wird durch regelmäßiges Auftreten in der Öffentlichkeit sichergestellt.

§2

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§3

Etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhält ein Mitglied nur etwaige Sacheinlagen oder eingezahltes Kapital zurück. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Der Verein besteht aus der sportlichen Abteilung Cheerleading (Candy Girls) zusammengefasst unter dem Namen „Fanfarenzug Heisfelde e.V.“ Der Verein bietet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitgliedschaft – mit Stimmrecht
- Fördernde Mitgliedschaft – mit Stimmrecht
- Ehrenmitgliedschaft – ohne Stimmrecht

§4 (2)

Für Mitglieder, die aktiv im Verein mitwirken möchten, wird bei Antragstellung neben dem Jahresbeitrag zusätzlich eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro fällig. Diese Aufnahmegebühr erhebt der Verein als Kostenbeteiligung für die Ausbildung und Eigenanteil für eine Uniformierung. Die Aufnahmegebühr wird bei Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet.

§5

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§6

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die aktiv im Verein mitwirken. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die den Verein fördernd unterstützen, oder Mitglied sind, ohne aktiv zu sein.

§7

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen, der darüber entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Generalversammlung zu. Rechtlich handelt es sich hier um einen Aufnahmeantrag der folgende Daten enthält: Name und Anschrift des Bewerbers, Kontaktangaben, Geburtsdatum, Zahlungsdaten für den Beitragseinzug, Formulierung des Willens zur Vereinsaufnahme, Einverständnis des Mitglieds zur Datenerhebung und –verarbeitung.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austrittserklärungen sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Kündigung erfolgt zum Quartalsende. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand, durch schriftlichen, unanfechtbaren Bescheid, der von den in §9 genannten Vertretungsberechtigten unterzeichnet wird.

§9

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende oder Vorsitzender
- 2. Vorsitzende oder Vorsitzender
- Schriftführerin oder Schriftführer
- Kassenwartin oder Kassenwart

Die Vertreter des Vorstandes werden alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sollte in der laufenden Amtsperiode ein Posten durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Amtsniederlegung frei werden, so kann der Posten nach Maßgabe durch den geschäftsführenden Vorstand durch Ernennung neu besetzt werden. In den Vorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§10

In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, dazu muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Die Tagesordnung wird vor der Versammlung bekannt gegeben und muss von dieser genehmigt werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen

Vereinssatzung

sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingehen. Es reicht das Datum des Poststempels.

Die Vertreter des geschäftsführenden Vorstands sind durch eine Wahl zu wählen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäftsbericht abzulegen, einschließlich Kassenprüfungsbericht. Über die Jahreshauptversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11

Die Kassenprüfer, bestehend aus zwei Mitgliedern werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben auf der Jahreshauptversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung bekanntzugeben.

§12 (1)

Bei Auflösung des Vereins muss eine außergewöhnliche Versammlung einberufen werden. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§12 (2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Leer, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendpflege zu verwenden hat.

§13

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Verlusten von Gegenständen bei Übungsstunden, Veranstaltungen oder Auftritten. Der Verein schließt für die aktiven und die Jugendmitglieder eine Unfallversicherung ab.

§14

Bei jedem Auftreten des Vereins ist den Anordnungen der Trainer oder des Vorstandes unbedingt Folge zu leisten. Die Aktiven des Vereins sind verpflichtet zu allen Übungsstunden sowie zu den Veranstaltungen pünktlich zu erscheinen. Bei dringender Verhinderung ist der Trainer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wer drei Mal unentschuldig fehlt, oder an den Übungsstunden nur mangelhaft teil nimmt, gefährdet das einwandfreie Auftreten des Vereins und kann durch Beschluss der in §9 (1) aufgeführten Mitglieder nach eingehender Prüfung der Sachanlage von der Mitwirkung im Verein zurückgestellt und bei schweren Verstößen ausgeschlossen werden.

Aktive, die Gegenstände (wie z.B. die Uniform) des Vereins besitzen, haben diese in tadellosen Zustand zu halten. Etwaige Reparaturen und Anschaffungen von Einzelteilen sind nur im Einvernehmen mit dem Trainer oder dem Vorstand durchzuführen. Anschaffungen im Gesamtwert von über 50,00 EUR bedürfen einer Beschlussfassung des Vorstands.

Wer Gegenstände des Vereins in fahrlässiger Weise beschädigt oder verliert, hat für den entstandenen Schaden aufzukommen. Beim Austritt aus dem Verein sind die dem Verein gehörenden Instrumente und Uniformteile etc. beim Trainer innerhalb von 14 Tagen in ordnungsgemäßen Zustand abzugeben.

§15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in der Öffentlichkeit sein Benehmen und Auftreten so einzurichten, dass dem Verein weder Nachteil noch Schaden entstehen.

§16

Die jährlich zu zahlenden Monatsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Aktive Mitglieder 5,00 EUR

Fördernde Mitglieder 4,00 EUR

Übersteigen die addierten Mitgliedsbeiträge der Mitglieder einer Familie mit gleichem Wohnsitz den Wert von 120,00 EUR, so wird ein Familienmitgliedsbeitrag in dieser Höhe erhoben. Vorstandsmitglieder werden auf Grund ihrer Funktion als aktive Mitglieder eingestuft. Diese Beitragssätze treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Vereinsbeiträge werden im vierteljährlichen Turnus per Lastschrift eingezogen. Mit der Beitrittserklärung wird ein SEPA-Lastschrift-Mandat eingeholt. Im Falle eines Austritts sind die Beiträge für das laufende Quartal noch zu zahlen. Sonderfälle werden vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt.

§17

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages akzeptiert jede Person die Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich nach bestem Können danach zu handeln und den Verein zu unterstützen.

§18

Bei vereinseigenen Veranstaltungen und mehrtägigen Auftritten haben aktive Mitglieder grundsätzlich freien Eintritt. Für alle anderen Mitglieder setzt der Vorstand jeweils einen Unkostenbeitrag fest.

§19

Wir weisen gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Kontaktdaten, Geburtsdaten

Vereinsatzung

und weitere Daten aus den Aufnahmeanträgen.

Mitglieder sollten mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden sein. Mitglieder sollten der Weitergabe von mitgliedsbezogenen Daten zu Vereinszwecken an z.B. Dach-oder Fachverbände zustimmen.

Mitglieder sollten damit einverstanden sein, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos in Medien veröffentlicht und diese ggf. an Print und andere Medien übermittelt.

Die überarbeitete Auflage der Vereinsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Genehmigt und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17.06.2018

Leer, 17.06.2018